

281/J

A n f r a g e

der Abg. O z e r n e t z, H o l z f e i n d, U h l i r und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend ungesetzliche Anordnungen des Bezirkspolizeileiters Wien-
Donaustadt.

Der Leiter des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt, Herr Gruber,
hat kürzlich eine Anordnung an die ihm unterstellten Beamten erlassen,
in der es heißt:

"Alle Personen, die sich bei der Anmeldung mit einem Reisepaß, in dem
ein Einreisevermerk der Sowjetunion (Propusk) ersichtlich ist, ausweisen,
sind zum Referenten für Fremdenpolizeiangelegenheiten des hiesigen Kommissa-
riats (Polizeiangehänger Sommer) zu weisen. Gegen Personen, die sich
mit einem Propusk ausweisen, ist keine Amtshandlung zu führen; auch darf
keine Anzeige erstattet werden. Machen sich solche Personen einer straf-
baren Handlung schuldig, und ist die Sicherheitswache gezwungen, einzuschrei-
ten, so ist lediglich die Identität der betreffenden Personen festzustellen
und auf schnellstem Wege die russische Bezirkskommandantur von dem Vorfall
in Kenntnis zu setzen."

"Alle Ersuchen um Verständigung, die telefonisch von anderen Dienst-
stellen (außer Polizeikommissariat 23) an die Wachzimmer zwecks Vorladung
von Personen (auch Sicherheitswachebeamte), die im hiesigen Bezirk wohnen,
an diese ergehen, sind vor der Durchführung dem Herrn Bezirksleiter, außer-
halb der Amtsstunden dem Journaldienst des Kommissariats zu melden. Die
Verständigungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn der Herr Bezirks-
leiter bzw. der Journalbeamte für die Durchführung die Zustimmung gibt.
Diese Zustimmungen gelten auch für Verständigungen für andere Dienststellen,
z.B. Fremdenpolizei, Sicherheitsbüro, Gerichtsbehörden und Amtsstellen des
Wiener Magistrats, sofern zu diesen Dienststellen Leute zur Einvernahme,
Gegenüberstellung usw. vorgeladen werden sollten."

Diese Anordnungen des Leiters des Bezirkspolizeikommissariats
widersprechen den österreichischen Gesetzen und schlagen den Grundsätzen
eines Rechtsstaates ins Gesicht. Sie machen die österreichischen Polizei-
organe zu Bütteln einer fremden Macht. Der von der sowjetischen Besatzungs-
macht widerrechtlich im Amt gehaltene Bezirkspolizeileiter Gruber hat mit
diesen Anordnungen die ihm unterstellten Beamten zum Mißbrauch der Amtsgewalt

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

angestiftet und sich zum Mitschuldigen und Teilnehmer am Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt gemacht.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die nachstehenden

A n f r a g e n

1. Was gedenkt der Herr Bundesminister für Inneres zu tun, um die eklatante Verletzung der Dienstvorschriften durch den Leiter des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt zu ahnden?
2. Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit und in der Lage, die strafgerichtliche Verfolgung der Verletzung österreichischer Gesetze durch den Leiter des Bezirkspolizeikommissariats Donaustadt zu veranlassen?
3. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, bei der sowjetischen Besatzungsmacht und beim Alliierten Rat gegen diese neuerliche und offensichtliche Einmischung in die inneren Verhältnisse Österreichs entschiedenen Einspruch zu erheben?

---.---.---